



Vereinbarung ALK 2019-2023

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

und dem

Träger der Arbeitslosenkasse XX

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG im Bereich der Arbeitslosenkassen. Die Vereinbarung legt den Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund und den Trägern der Arbeitslosenkasse fest (Kapitel 2 und 3), beschreibt die anzustrebenden Ziele (Kapitel 4), definiert die Leistungssteuerung (Kapitel 5), regelt die Dauer (Kapitel 6) sowie die weiteren integrierenden Bestandteile der Vereinbarung (Kapitel 7) und die Wahl des Abrechnungssystems (Kapitel 8).

Die Vereinbarung gibt den Trägern der Arbeitslosenkassen Anreize für einen effizienten und qualitativ hochwertigen Vollzug bei der Gewährung eines angemessenen Erwerbsersatzes bei Arbeitslosigkeit, bei Kurzarbeit, bei schlechtem Wetter und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (letzteres nur öffentliche Arbeitslosenkassen) sowie bei der Auszahlung von finanziellen Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung stützt sich auf Art. 92 Abs. 6 AVIG¹, Art. 122b AVIV² sowie Art. 81 und 83 AVIG, Art. 103 bis 108 AVIV, Art. 20 Abs. 1 AVIG und im Weiteren auf die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen³ ab.

¹ SR 837.0

² SR 837.02

³ SR 837.12

3. Grundsätze

Die Vereinbarung geht vom Grundsatz der leistungsorientierten Entschädigung aus. Sie anerkennt gleichermaßen Elemente des Wettbewerbs als auch der Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Als Durchführungsorgane in Bezug auf diese Vereinbarung sind durch den Gesetzgeber festgelegt:

- die Ausgleichsstelle, geführt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und
- die Arbeitslosenkassen.

Die Vereinbarung setzt die durch die Arbeitslosenkassen anzustrebenden Ziele und Leistungen sowie deren Entschädigung fest. Die Träger der Arbeitslosenkassen sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) bei der Ausgestaltung sowie der Führung ihrer Arbeitslosenkassen und damit bei der Erbringung ihrer Leistungen autonom. Im Besonderen tragen die Arbeitslosenkassen durch die effiziente Leistungserbringung zur Minimierung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenversicherung bei.

Die in Art. 122b Abs. 2 AVIV vorgesehene Kommission, genannt Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen, wird von der Ausgleichsstelle geleitet und setzt sich aus je vier Vertretern der Ausgleichsstelle und der Arbeitslosenkassen zusammen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen werden in einem Reglement festgehalten (siehe Beilage 1).

Die freie Wahl der Arbeitslosenkasse ist in Art. 20 Abs. 1 AVIG geregelt. Die Ausgleichsstelle sorgt für den rechtskonformen Vollzug des AVIG. In diesem Rahmen prüft sie regelmässig, ob die freie Wahl der Arbeitslosenkasse gewährleistet ist.

4. Ziele

Abgeleitet aus der übergeordneten AVIG-Zielsetzung, d.h. der Gewährung eines angemessenen Ersatzes für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie der Leistung von finanziellen Beiträgen an arbeitsmarktliche Massnahmen, ergibt sich für die Träger der Arbeitslosenkassen das folgende Steuerungsziel:

- Minimierung der Verwaltungskosten pro Leistung unter der Bedingung, dass definierte Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung eingehalten werden.

Die Erreichung dieser Ziele wird mit Leistungs- und Qualitätsindikatoren gemessen (siehe Kapitel 5.1).

Anderweitige Zielsetzungen werden in der Steuerung der Arbeitslosenkassen nicht berücksichtigt.

5. Leistungssteuerung

5.1 Leistungsmessung

5.1.1 Leistungsindikatoren

Die Quantität der Leistung der Arbeitslosenkassen wird anhand der folgenden Leistungsindikatoren gemessen:

- Anmeldungen für Arbeitslosenentschädigung / Arbeitsmarktliche Massnahmen;
- Monatsabrechnungen von Arbeitslosenentschädigung / Arbeitsmarktliche Massnahmen;
- Monatsabrechnungen von Kurzarbeitsentschädigung;
- Monatsabrechnungen von Schlechtwetterentschädigung;
- Bezügerabrechnungen von Insolvenzenschädigung (nur öffentliche Arbeitslosenkassen)
- Diverse Geschäftsfälle

Die relevanten Geschäftsvorfälle bei der Erbringung von Leistungen sind von der Arbeitslosenkasse den wahren Gegebenheiten entsprechend vollständig und ordnungsgemäss im Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL, Bezügerbewirtschaftung, DMS) zu erfassen. Die Ausgleichsstelle entwickelt und betreibt zentral die entsprechenden Anwendungen für die Vollzugsstellen inkl. der notwendigen Infrastruktur. Die Betriebsleistungen und Qualitätsniveaus der Anwendungen werden in Service Level Agreements zwischen der Ausgleichsstelle und den Arbeitslosenkassen, vertreten durch den Informatiklenkungsausschuss ASAL, vereinbart.

Der relative Aufwand für die einzelnen Leistungen der Arbeitslosenkassen wird periodisch und bei Bedarf mittels Prozesskostenanalysen ermittelt. Daraus ergibt sich die Gewichtung der Indikatoren in Leistungspunkten. Die Detailbestimmungen zu den gemessenen Indikatoren und deren Gewichtung in Leistungspunkten finden sich in Beilage 2. Der beiliegende Katalog der Leistungsindikatoren gilt grundsätzlich unverändert für die gesamte Vereinbarungsdauer, es sei denn, der Leistungsumfang werde angepasst.

5.1.2 Qualitätsindikatoren

Die Qualität der Leistung der Arbeitslosenkassen wird mindestens anhand der folgenden Qualitätsdimensionen gemessen:

- Fehlerfreiheit der Zahlungen
- Geschwindigkeit der Zahlungen
- Regelmässigkeit der Zahlungen

Für jede Dimension werden ein oder mehrere Qualitätsindikatoren definiert. Die Detailbestimmungen zu den gemessenen Indikatoren finden sich in Beilage 3.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung starten die Ausgleichsstelle und die Arbeitslosenkassen gemeinsam den Aufbau eines Qualitätssicherungskonzepts. Ziele dieses Konzepts sind:

- Festlegen von Zielwerten für die Qualitätsindikatoren und Diskussion möglicher weiterer zu berücksichtigender Qualitätsdimensionen. Dabei sind die entsprechenden Entscheide der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung einzuhalten: Für die Beanstandungsquote ist ein Ziel von 5% definiert.

- Festlegen möglicher finanzieller Anreizsysteme zur Qualitätssicherung, welche mit der nächsten Vereinbarung ab 2024 in Kraft treten.
- Erarbeiten von Massnahmen der Ausgleichstelle sowie der Arbeitslosenkassen und deren Träger zur Unterstützung stetiger Qualitätsverbesserungen und Effizienzsteigerungen. Dabei sind die unter Kapitel 5.4 aufgeführten weiteren Instrumente der Leistungssteuerung zu berücksichtigen.

5.2 Entschädigung der Verwaltungskosten

Die anrechenbaren Verwaltungskosten werden den Trägern der Arbeitslosenkassen in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung gemäss Kapitel 5.1 vergütet. Der Entschädigungssatz pro Leistung wird für die ersten zwei Jahre der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung im Voraus festgelegt und ab dem dritten Jahr anhand eines Kostenbenchmarks jährlich berechnet. Der jeweils gültige Entschädigungssatz wird für jede Arbeitslosenkasse an exogene Faktoren, d.h. durch den Träger der Arbeitslosenkasse nicht beeinflussbare Umfeldbedingungen, sowie an die Entwicklung der Bezügerzahl angepasst.

5.2.1 Basiszielwert für die Jahre 2019 und 2020

Für die ersten zwei Jahre der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung gelten die folgenden Entschädigungssätze als Basiszielwert:

- 2019: 5.54 Franken / Leistungspunkt
- 2020: 5.25 Franken / Leistungspunkt

5.2.2 Kostenbenchmark ab Einführungsjahr ASALfutur (voraussichtlich 2021)

Der Kostenbenchmark wird auf der Basis der kostenabrechnenden öffentlichen Arbeitslosenkassen berechnet. Solange ausreichend viele öffentliche Arbeitslosenkassen die effektiven Kosten abrechnen, wird darauf verzichtet, von den öffentlichen pauschal abrechnenden Arbeitslosenkassen jährlich eine detaillierte Aufstellung der effektiven Kosten zu verlangen.

Der Basiszielwert ergibt sich aus den durchschnittlichen Verwaltungskosten der x% am kosteneffizientesten erbrachten Leistungspunkte aller durch die kostenabrechnenden öffentlichen Arbeitslosenkassen erbrachten Leistungspunkte des Vorjahres. Dabei gelten für x folgende Werte:

- 2021 (Einführungsjahr ASALfutur): 90%
- 2022 (1 Jahr nach Einführung ASALfutur): 80%
- 2023 (2 Jahre nach Einführung ASALfutur): 75%

Sollte sich die Einführung des neuen Auszahlungssystems der Arbeitslosenkassen (Projekt ASALfutur) über 2021 hinaus verzögern oder deren effektive Anwendung durch gravierende Probleme faktisch verhindert werden, wird der Basiszielwert für die Jahre vor der effektiven Einführung in einem Nachtrag zur Vereinbarung geregelt. Die detaillierte Berechnungsmethode des Basiszielwerts ist in Beilage 4 beschrieben.

5.2.3 Gewährleistung der Planungssicherheit für die Arbeitslosenkassen

Die provisorischen Verwaltungskosten des Vorjahres liegen jeweils erst im März des laufenden Jahres vor. Der aktuelle Kostenbenchmark kann daher erst zu diesem Zeitpunkt berechnet werden. Um den Trägern der Arbeitslosenkassen Planungssicherheit zu gewährleisten, wird ihnen der Entschädigungssatz gemäss Kostenbenchmark des Vorjahres (basierend auf Verwaltungskosten des Vorjahres) garantiert. Die Träger der Arbeitslosenkassen können nach Bekanntgabe des aktuellen Benchmarks entscheiden, ob sie als Entschädigungssatz den Basiszielwert gemäss aktuellem Benchmark oder gemäss Benchmark des Vorjahres wählen. Diese Regelung tritt erst ab dem Einführungsjahr von ASALfutur in Kraft. In Beilage 4 wird das Vorgehen veranschaulicht.

5.2.4 Anpassung an exogene Faktoren

Durch die Arbeitslosenkasse nicht beeinflussbare Kostenunterscheide werden ab 2020 berücksichtigt, indem der Zielwert einer Arbeitslosenkasse an das regionale Niveau der Lohnkosten und Mietpreise angepasst wird. Die Details dieser Anpassung sind in der Tabelle in Beilage 4 aufgeführt. Die angewandte Methodik und Datengrundlage werden im Hinblick auf die Erneuerung der Vereinbarung für die Jahre ab 2024 überprüft und gegebenenfalls angepasst, wobei allfällige Modifikationen soweit möglich spätestens Ende 2022 vorliegen sollen.

5.2.5 Anpassung an die Entwicklung der Bezügerzahlen

Der Zielwert einer Arbeitslosenkasse wird an die Veränderung der relevanten Bezügerzahl der Arbeitslosenkasse im Vergleich zum Vorjahr angepasst. Die Details dieser Anpassung sind in der Tabelle in Beilage 4 aufgeführt.

5.2.6 Abrechnungssysteme

Zu Beginn der Vereinbarungsperiode wählt der Träger der Arbeitslosenkasse zwischen einem der folgenden beiden Abrechnungssysteme. Träger von Arbeitslosenkassen, welche für die Vereinbarungsperiode 2014 bis 2018 die pauschale Abrechnung gewählt hatten, können diese wahlweise für das Jahr 2019 beibehalten und das Abrechnungssystem für die restliche Vereinbarungsdauer (2020 bis 2023) im September 2019 vereinbaren.

a) Pauschalabrechnung

Im Falle der pauschalen Abrechnung wird dem Träger der Arbeitslosenkasse pro angerechnetem Leistungspunkt der kassenspezifisch angepasste Zielwert vergütet. Diese Mittel stehen dem Träger der Arbeitslosenkasse im Rahmen des AVIG-Vollzugs zur freien Verfügung.

Solange ausreichend viele Arbeitslosenkassen die effektiven Kosten abrechnen, können die pauschal abrechnenden Arbeitslosenkassen vom Zusatzaufwand entbunden werden, der Ausgleichstelle die effektiven Verwaltungskosten offenzulegen. Die Ausgleichstelle kann diese jedoch von den pauschal abrechnenden Arbeitslosenkassen einfordern, falls sie dies zur Berechnung des Kostenbenchmarks als nötig erachtet oder sie zur Berichterstattung gegenüber der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung, dem Departement oder Parlament benötigt.

Aus diesem Grund ist jeder Träger verpflichtet, für die mit den Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten Ausgaben eine getrennte, revidierbare Rechnung zu führen. Falls dies für einen Träger einer Arbeitslosenkasse mit unverhältnismässig grossem Aufwand

verbunden ist, kann er im Sinne einer Übergangsregelung jährlich mittels konkret begründeten, schriftlichen Gesuchs beim Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin WBF die Befreiung von dieser Pflicht für jeweils ein Jahr beantragen.

Die Modalitäten der Pauschalabrechnung können der Beilage 5 entnommen werden.

b) Kostenabrechnung

Im Falle der Kostenabrechnung wird ausgehend vom kassenspezifisch angepassten Zielwert eine neutrale Bandbreite bis zur Malusgrenze definiert. Sofern sich die Leistung der Arbeitslosenkasse (Kosten pro Leistungspunkt) innerhalb dieser Bandbreite befindet, werden dem Träger der Arbeitslosenkasse die anrechenbaren Verwaltungskosten vollumfänglich vergütet. Weist die Arbeitslosenkasse tiefer liegende Kosten pro Leistungspunkt auf (höhere Effizienz) wird dem Träger der Arbeitslosenkasse ein erhöhter Entschädigungssatz (Bonus) vergütet. Liegen die Kosten über der Malusgrenze, wird dem Träger der Arbeitslosenkasse eine Kostenbeteiligung verrechnet.

Der von der Ausgleichsstelle pro Jahr gesamtschweizerisch gutgeschriebene Bonus beträgt CHF 500'000. Der Umfang der Abweichung zum Zielwert und das Volumen der Arbeitslosenkasse (ausgedrückt in Leistungspunkten) bilden zusammen die Grundlage für die Bonusverteilung. Ein allfälliger Bonus ist vom Träger der Arbeitslosenkasse zur Honorierung der Mitarbeitenden und zur Aufstockung der Reserven der Arbeitslosenkasse im Hinblick auf einen allfälligen zukünftigen Malus einzusetzen.

Die Malusgrenze befindet sich für die gesamte Vereinbarungsperiode 20% oberhalb des Zielwertes. Für die über diesem Höchstwert der Verwaltungskostenentschädigung liegenden Kosten wird dem Träger der Arbeitslosenkasse eine Kostenbeteiligung von 80% verrechnet. Diese Kostenbeteiligung wird jedoch nur fällig, wenn die Kosten pro Leistungspunkt sowohl im Abrechnungsjahr wie auch im Durchschnitt des Abrechnungsjahres und des Vorjahres in der Maluszone liegen.

Für das Jahr, in welchem ASALfutur eingeführt wird, wird die Malusregelung ausgesetzt.

Die Ausgleichsstelle gewährleistet zwecks Garantie der Vollzugssicherheit für sehr kleine Arbeitslosenkassen ein minimales Kostendach von CHF 200'000. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Überbrückung von Marktanteilsverlusten, da diese nicht von der Arbeitsmarktentwicklung abhängig sind.

Die detaillierten Angaben zu den Abrechnungsmodalitäten können der Beilage 6 entnommen werden.

5.3 Kommunikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Leistungsmessung (Total Leistungspunkte, Qualitätsindikatoren, Basiszielwert, Anpassungen des Zielwerts an exogene Faktoren, Entwicklung der Bezügerzahl und resultierende Anpassung des Zielwerts, Malusgrenze, Verwaltungskosten, Verwaltungskosten pro Leistungspunkt, Bonushöhe, Höhe der Kostenbeteiligung) werden den Arbeitslosenkassen und ihren Trägern in Form einer Übersichtstabelle mit den Werten aller Arbeitslosenkassen jährlich mitgeteilt und in TCNet verfügbar gemacht.

Bei Zielabweichung findet eine Diskussion mit den jeweiligen Arbeitslosenkassen und ihren Trägern statt. Zudem wird in der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung eine generelle Diskussion zur Entwicklung der Effizienz- und Qualitätskennzahlen geführt.

Eine weitergehende Publikation der Ergebnisse ist nicht vorgesehen, sie unterstehen jedoch dem Öffentlichkeitsgesetz.

5.4 Weitere Instrumente der Leistungssteuerung

Neben der Leistungs- und Qualitätsmessung erfolgt die Steuerung der Arbeitslosenkassen über die folgenden Instrumente:

- *Audits*: Bei Arbeitslosenkassen mit anhaltend unterdurchschnittlichen Leistungen beauftragt die Ausgleichsstelle Dritte mit der Durchführung eines Audits.
- *Führungskennzahlen*: Die Ausgleichsstelle stellt aktuelle Informationen für die Führung und Steuerung der Arbeitslosenkassen bereit (Führungskennzahlen, Datenqualitätsmanagement, Kundenbefragungen u.ä.).
- *Erfahrungsaustausch*: Die Ausgleichsstelle und die Arbeitslosenkassen fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitslosenkassen und damit die Transparenz sowie die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.
- *Schulung und Unterstützung*: Die Ausgleichsstelle sorgt für ein angemessenes Erstausbildungsprogramm und ein Angebot für die fachliche Weiterbildung. Sie bietet den Arbeitslosenkassen Unterstützung in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und technischen Fragen.

Die Detailbestimmungen zu diesen weiteren Instrumenten der Leistungssteuerung finden sich in der Beilage 7.

6. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Im Falle der Aufgabe der Kassentätigkeit durch den Träger der Arbeitslosenkasse kann die Vereinbarung zwecks Gewährung einer angemessenen Liquidationsentschädigung in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig ganz oder teilweise ausser Kraft gesetzt werden.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung verändern, würde die Vereinbarung entsprechend überarbeitet.

Die nachfolgende Vereinbarung für die Jahre ab 2024 soll per Ende 2022 unterschriftsreif vorliegen, soweit dies mit der Einführung von ASALfutur vereinbar ist.

7. Weitere integrierende Bestandteile der Vereinbarung

Die aufgeführten Beilagen sind ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

8. Wahl des Abrechnungssystems

Der Träger der Arbeitslosenkasse wählt das folgende Abrechnungssystem (bitte zutreffendes ankreuzen).

Variante 1: Für die gesamte Vereinbarungsperiode 2019 bis 2023:

Pauschalabrechnung Kostenabrechnung

Variante 2 (nur für Träger bislang pauschal abrechnender Arbeitslosenkassen)

Pauschalabrechnung für 2019 (Wahl für 2020 bis 2023 erfolgt im September 2019)

Bern, den

.....
Ort, Datum

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Für den Träger der Arbeitslosenkasse
XX

.....
Johann N. Schneider-Ammann

.....

Beilagen:

1. Reglement der Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen
2. Leistungsindikatoren: Detailbestimmungen
3. Qualitätsindikatoren: Detailbestimmungen
4. Berechnung des Zielwerts: Detailbestimmungen
5. Modalitäten der Pauschalabrechnung
6. Modalitäten der Kostenabrechnung
7. Weitere Instrumente der Leistungssteuerung: Detailbestimmungen